

.Satzung

Allgemeiner Verein für Hunderziehung e.V.

Paderborn

Vom 13.06.04

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „**Allgemeiner Verein für Hunderziehung Paderborn**“ im weiteren **AVH** genannt.

Er hat seinen Sitz in Paderborn.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Hunden, jedoch keine Ausbildung zum Schutzdienst. Der Hundesport soll gefördert werden. Der Verein ist auf allen Gebieten des Hundewesens beratend und unterstützend tätig.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Durch regelmäßige Übungsstunden
- b) Ausflüge in die Öffentlichkeit zum Trainieren der Verkehrssicherheit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern. Aktives Mitglied kann jeder werden, der einen Hund besitzt. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst im Verein aktiv zu werden. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen für besondere Verdienste im Verein ernannt werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Familienangehörige (Ehepartner und Kinder bis zum Alter von 18 Jahren) sind automatisch und beitragsfrei Mitglieder ohne Stimmberechtigung.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des vollen Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Satzung des Vereins oder dessen Interessen, bei nachweislicher Störung des Vereinsfriedens, sowie bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, oder länger als ein Jahr unentschuldig im Beitragsrückstand ist, mit sofortiger Wirkung durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern, die Beschlüsse und Bestimmungen des Vereins einzuhalten, die Haltung und Unterbringung der Hunde stets ernsthaft und redlich zu betreiben, sie gewissenhaft zu pflegen, frei von ansteckenden Krankheiten zu halten, allgemeinen Tierschutz zu üben, sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen.

Die Mitglieder sind auch dazu verpflichtet, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Hunde müssen jedes Jahr die erforderlichen Impfungen erhalten. Unregelmäßige Kontrollen seitens des Vorstandes sind möglich, die Mitglieder haben dann die erforderlichen Unterlagen vorzuweisen

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die von Hunden herbeigeführt werden. Dafür ist der jeweilige Hundehalter zuständig.

§ 6 – Vereinsstreitigkeiten

Bei Vereinsstreitigkeiten unter Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 7 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und zwar im 1. Quartal durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den/ die stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/ die Schriftführer (in) protokolliert. Stimmberechtigt sind alle eingetragenen Mitglieder (nicht Familienangehörige). Sollte ein eingetragenes Mitglied verhindert sein, so kann das Mitglied per Vollmacht einen Vertreter benennen. Die Vollmacht ist bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (-prüferinnen) von denen eine (er) , durch Los ermittelt wurde, nach einem Jahr ausscheidet. In den folgenden Jahren wird in jeder Mitgliederversammlung ein neuer Rechnungsprüfer (-prüferin) für die Dauer von 2 Jahren gewählt;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Bericht des Ausbildungsleiters;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer (in) ein Protokoll zu fertigen, dass von ihm/ ihr und dem/ der ersten Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des/ der ersten Vorsitzenden vom Versammlungsleiter (in)- zu unterschreiben ist.

§ 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/ die Vorsitzende,
- b) der/ die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/ die Schriftführer (in)
- d) der/ die Kassierer (in)
- e) der/ die Ausbildungsleiter (in) oder der/ die Beisitzer (in)

Sollte der/ die Ausbildungsleiter (in) gleichzeitig einen weiteren Posten im geschäftsführenden Vorstand bekleiden, muss durch die Mitgliederversammlung ein/ eine Beisitzer (in) gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der/ die stellvertretende Schriftführer (in),
- b) der/ die stellvertretende Kassierer (in)

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, mit der Ausnahme des/ der Ausbildungsleiters (in), der/ die durch den Vorstand berufen wird. Er/ Sie bleibt solange im Amt bis durch den erweiterten Vorstand eine neue Berufung erfolgt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/ der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/ der Versammlungsleiter (in) und dem/ der Schriftführer (in) zu unterzeichnen.

§ 11 - Das Geschäftsjahr und Jahresbeitrag

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag wird durch den Verein per Bankeinzug zum 30. April des laufenden Jahres vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

Bei Neueintritt eines Mitgliedes ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und tierschützende Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.06.2004 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.